



Gesetzliche Regelung zur Besteuerung des Selbstbehalts in der KFZ-Haftpflichtversicherung ab 2013 geplant

Die Bundesregierung hat bei ihrer Sitzung am 23.05.2012 auf Vorlage des Bundesfinanzministeriums (BMF) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG) beschlossen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung steht zum Download bereit unter http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_54192/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2012-05-23-VerkehrSt_C3_84ndG-Anlage_templateId=raw.property=publicationFile.pdf

U. a. ist mit Geltung ab 01.01.2013 eine Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 3 VersStG geplant, durch den ein vereinbarter Selbstbehalt in der KFZ-Pflichtversicherung im Schadenfall der Versicherungsteuer unterworfen wird.

§ 3 Abs. 3 VersSt in der Fassung des Entwurfs des VerkehrsStÄndG lautet:

"(3) Im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) sind Selbstbehalte bei der Ermittlung des Versicherungsentgelts zu berücksichtigen, auch wenn es an einer Zahlung oder Wagnisübernahme auf Grund des Versicherungsvertrags mangeln sollte. Die im Schadenfall verwirklichten Selbstbehalte sind Versicherungsentgelt. Dies gilt entsprechend für juristische Personen im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Pflichtversicherungsgesetzes."

Die Neuregelung soll der Sicherung des Steueraufkommens dienen, vgl.

http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_54/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/05/23-05-2012-PM20-Jahressteuergesetz.html?_nnn=true

In der Begründung des Gesetzentwurfs weist das BMWi darauf hin, dass Selbstbehalte im Anwendungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes die Ausnahme seien und von den Versicherern nur Großkunden, die Flotten versichern, angeboten würden, vgl. Gesetzentwurf, a.a.O., S. 25. Aufgrund des in der KFZ-Pflichtversicherung bestehenden Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer liege hier das versicherte Risiko. Die Gegenleistung sei die Versicherungsprämie zuzüglich einer vereinbarten internen Freistellung des Versicherers in Höhe eines vereinbarten Selbstbehaltes. In beiden Fällen handle es sich um eine Leistung des Versicherungsnehmers, die zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken sei, mithin um Versicherungsentgelt, vgl. Gesetzentwurf, a.a.O., S. 26.

Der Gesetzentwurf wird vom DVS kritisiert, vgl. FTD vom 24.05.2012, S. 15.

Bremen, den 24.05.2012

GEBRÜDER KROSE
Dr. Stephan Schramm